

Wiener Rathaus-Korrespondenz

Herausgeber und verantwortl. Redakteur Franz Macheu.
Wien, 1., Neues Rathaus.

1. Ausgabe.

25. Jahrgang, Wien, 4. Oktober 1919, Nr. 395.

Speckabgabe. Vom 5. bis 11. Oktober werden bei den städtischen Schweinespeckabgabestellen pro Person 12 dkg Speck zum Preise von K 4.50 gegen Abtrennung des „R“ Abschnittes Nr. 160 und der beiden Abschnitte Nr. 160 für nichttrayoniertes Fett der Fettkarte ausgegeben. Die Preiserhöhung ist infolge der Verschlechterung unserer Valuta notwendig geworden. Organisierte Verbraucher mit lila Mehlbezugskarten erhalten die Fettquote bei der Verschleißstelle ihrer Konsumentenorganisation.

Bohnen und Pferdefleisch für Mindestbemittelte. In der 119. Aktionswoche bekommen alle Besitzer der rosafarbenen Einkaufscheine für Wohlfahrtsfleisch 1/8 kg Bohnen pro Person des Haushaltes zum Preise von 80 h gegen Abtrennung des Abschnittes 30 in den Geschäften der Großschlächtereier an folgenden Tagen: Donnerstag, den 9. Oktober von A - F, Samstag, den 11. Oktober von G - K, Dienstag, den 14. Oktober von L - R und Donnerstag, den 16. Oktober von S - Z. Außerdem wird die Abgabe von Wohlfahrtsfleisch (Pferdefleisch) an jene Besitzer der rosafarbenen Einkaufscheine stattfinden, die in den Ständen: XVI., Maroltingerplatz, Ypenplatz und Johann Nepomuk Berger Platz rayoniert sind. Abgetrennt wird der durch die Nummer IV gekennzeichnete Abschnitt des rosafarbenen Einkaufscheines. Für jede Person des Haushaltes werden 10 dkg zum Preise von 1 K abgegeben werden. Die Abgabetermine sind dieselben wie für Bohnen. An die offenen Kriegsküchen und Wohlfahrtsinstitute wird in der 126. Fürsorgeweche für jede Person 1/8 kg Leguminosenmehl (zum Preise von 12 K per kg), an die unentgeltlichen Ausspeisestellen für jede Person 1/8 kg Haferreis abgegeben werden.

Unterzundholz. Je 5 kg Unterzundholz an einen Haushalt für eine Woche erfolgt in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober gegen Abtrennung des Buchstabens „N“ der Mehlbezugskarte. Preis 54 h für Weichholz und 44 h für Hartholz.

„Zwivierba“. Filiale XVI und XVIII sind bereits eröffnet. Kunden in diesen Bezirken erhalten rayonierte Artikel ~~der~~. Umrayonierung von Kunden in anderen Bezirken in diese Filialen erfolgt durch Kanzlei, Bartensteingasse 1. Von nun an ständige Regelung der Warenausgabe wie folgt: Montag, Dienstag nur nichtrayonierte Artikel, Mittwoch bis Samstag rayonierte und nichtrayonierte Artikel. Wir ersuchen die Kunden ihre Zeiteinteilung dementsprechend zu treffen. In dieser Woche außer vorgeschriebenen rayonierten Artikeln pro Mehlrayonierten 1 Ei und sonstige kleine Zubuge. Sonst die laufenden Artikeln. Bezirke: IX., X., XI., XII., XIII., XV., XVII., XIX. und XX. Kipferlzubuge durch Sachwalter ab Montag, übrige Bezirke erhalten diese Zubuge nach Maßgabe weiterer Einläufe.

Museum der Stadt Wien. Am Sonntag, den 5. Oktober 1919 entfällt der Besuch des Historischen Museums der Stadt Wien.

Abgabe von Saccharin. Vom 8. bis einschließlich 18. d.M. wird für Verbraucher mit gelben Mehlbezugskarten bei jenen städtischen Abgabestellen Saccharin zu beziehen sein, bei denen es bei den früheren Ausgaben erhältlich war. Mitglieder von Konsumentenorganisationen bekommen das Saccharin bei ihrer Organisation. Die Leitungen der Konsumentenorganisationen haben sich wegen der Zuweisung von Saccharin unverzüglich an das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 2 zu wenden. Bezugsberechtigt sind alle Haushaltungen. Auf jeden Einkaufschein, gleichgültig auf wieviele Personen er lautet wird eine Packung Kristallsaccharin a 1.5 g zum Preise von K 1.50 gegen Abtrennung der Ziffer 4 des neuen amtlichen Einkaufscheines ohne Unterschied der Farbe abgegeben.

2. Ausgabe.

25. Jahrgang, Wien, Samstag, den 4. Oktober 1919, Nr. 396.

Sitzungen im Rathaus. Der Stadtrat tritt Mittwoch, Donnerstag und Freitag vormittags zu Sitzungen zusammen. Der Gemeinderat hält am Freitag um 4 Uhr nachmittags eine Geschäftsitzung ab.

Die Ergänzungslustbarkeitsabgabe. Am 10. d.M. tritt eine neue städtische Abgabe, die Ergänzungslustbarkeitsabgabe, in Wirksamkeit. Diese Abgabe wird von jenen öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen eingehoben, zu denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Derartige Veranstaltungen, wie musikalische und andere Vorführungen in Heurigerschenken, Gast- und Kaffeehäusern, Bars und Vergnügungsorten jeglicher Art, wurden durch das bereits ^{bestehende} Lustbarkeitsabgabe gesetz nicht getroffen. Die Abgabe nach dem neuen Gesetz wird nach fünf Stufen, und zwar mit einem Pauschale von 10, 20, 30, 50 und 100g für jede einzelne Veranstaltung bemessen werden. Die Einreihung in eine dieser Gebührentufen ^{geschieht} auf Grund der von dem Abgabepflichtigen über die Verhältnisse seines Betriebes zu machenden Angaben. Solche Veranstaltungen sind vom Unternehmer spätestens 3 Tage vor deren Abhaltung der Magistratsabteilung II unter Verwendung eigener vom Magistrate aufgelegter Formulare anzuzeigen. Diese Formulare können in der genannten Abteilung, Neues Rathaus, II. Stock behoben werden. Um den Unternehmern die Anzeigepflicht zu erleichtern, werden in den nächsten Tagen bei den in Betracht kommenden Unternehmungen Organe des Magistrates mit den erwähnten Formularen erscheinen und die Ausfüllung derselben auf Grund der Parteiangabe vornehmen. Die Abgabe ist im allgemeinen im Vorhinein zu zahlen. Der Beginn der Veranstaltung kann von der Entrichtung der Gebühr oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nunmehr alle Veranstaltungen und Tanzunterhaltungen, sowohl die, bei denen Eintrittspreise eingehoben werden, als auch die, bei denen dies nicht der Fall ist, der Lustbarkeitsabgabepflicht unterliegen.

Wäsche und Kleider für die Waisenhäuser. Der Stadtrat hat nach einem Berichte der StRin-Annie Seidel für die Anschaffung von Wäsche und Kleidern für die 8 städtischen Waisenhäuser einen Betrag von rund 270.000 K für das Verwaltungsjahr 1919/20 genehmigt.

Die Badezeit im Volksbad XVI., Friedrich Kaiserstrasse. In diesem städtischen Volksbad wird die Badezeit an Freitagen von 10 bis 12 Uhr und von 1 bis 7 Uhr, an Samstagen von 9 bis 12 Uhr und von 1 bis 8 Uhr festgesetzt.

Petroleum- und Kerzenabgabe im Oktober. Von 5. Oktober an werden auf Grund der Petroleumbezugskarte wöchentlich ausgegeben: Für Wohnungen 3/8 Liter, für Untermieter 1/4 l, für Heimarbeiter 3/4 l, für Geschäftlokale 1/2 l, für Waschküchen 1/4 l und für Hausbeleuchtung pro Flamme 1/4 l. Infolge der Erhöhung der Fracht und der sonstigen mit dem Transporte verbundenen Spesen wurde der Detailverkaufspreis für 1 Liter Petroleum ab 5. Oktober mit 2.60 K amtlich festgesetzt. Weiters erhalten sämtliche Haushalte auf die Nummer 5 des neuen amtlichen Einkaufscheines eine Kerze im Gewichte von 1/32 kg und überdies Haushalte mit Petroleumbezugskarten für Wohnungen und Untermieter je 1 Kerze im Gewichte von 1/32 kg. Preis pro Kerze 48 h.